

Gemeinde Heretsried

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heretsried folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Art. 1

In § 5 Abs. 9 Satz 2 entfällt der 6. Spiegelstrich:

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Heretsried, den 03. Dezember 2025

J ä c k l e
Erster Bürgermeister